

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 17

München, den 22. Dezember 2017

72. Jahrgang

Grußwort von Herrn Staatsminister und Herrn Staatssekretär zum Jahreswechsel im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

der Freistaat Bayern blickt auf ein erfolgreiches Jahr 2017 zurück. Dank Ihres großen Engagements konnten im vergangenen Jahr wichtige Vorhaben abgeschlossen und nachhaltige Impulse für eine erfolgreiche Zukunft unserer Heimat gesetzt werden.

Solide Haushaltsführung verbunden mit kraftvollen Investitionen – dies ist Bayerns Markenkern und Erfolgsgarant. Im Jahr 2017 macht Bayern zum zwölften Mal in Folge im allgemeinen Haushalt keine neuen Schulden. Bis Ende des Jahres wird Bayern darüber hinaus planmäßig rund 4,1 Milliarden Euro an Schulden zurückgezahlt haben. Diese solide und zukunftsorientierte Haushaltspolitik gilt es mit dem Nachtragshaushalt 2018 fortzusetzen. Der Regierungsentwurf sieht für 2018 eine weitere Rückzahlung in Höhe von 1,5 Milliarden Euro vor. Dieser beschleunigte Schuldenabbau wird durch zielgerichtete Investitionen flankiert. Ein starker Fokus liegt hierbei auf zentralen Zukunftsthemen wie gerade der Digitalisierung. Mit dem Masterplan BAYERN DIGITAL II werden die Grundlagen dafür gelegt, Bayern und seine Menschen zu Gewinnern der digitalen Revolution zu machen.

Das Bayerische Breitbandförderprogramm mit einem Volumen von insgesamt 1,5 Milliarden Euro ist ein überragender Erfolg. 1.644 Kommunen wurden bereits Fördermittel von insgesamt über 690 Millionen Euro bewilligt. 35.000 Kilometer Glasfaser sind im Bau oder bereits in Betrieb. Mit dem 2017 eingeführten Höfebonus unterstützt der Freistaat Kommunen mit vielen Siedlungen zusätzlich. Die vier bereits eröffneten BayernLabs treiben die Digitalisierung im ländlichen Raum voran. Mit dem Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) hat Bayern 2017 zudem als erstes Bundesland eine eigene IT-Sicherheitsbehörde gegründet.

Die bayerischen Kommunen können dank ihrer sehr guten finanziellen Lage weiter kraftvoll in die Zukunft investieren. Einen wesentlichen Anteil daran hat der kommunale Finanzausgleich. Im Jahr 2018 steigt er mit einem Plus von annähernd 7 Prozent auf ein neuerliches Rekordniveau von über 9,5 Milliarden

Euro. Von der signifikanten Erhöhung der Schlüsselzuweisungen um gut 9 Prozent auf über 3,6 Milliarden Euro profitieren vor allem finanzschwächere Kommunen.

2017 wurde das Gesetzgebungsverfahren zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen abgeschlossen und damit das bundesweit wichtigste und schwierigste Reformvorhaben der letzten Legislaturperiode endgültig bewältigt. Die Abschaffung des bisherigen Länderfinanzausgleichs ab dem Jahr 2020 und die Umstellung auf ein neues Ausgleichssystem auf deutlich abgesenktem Niveau leitet eine längst überfällige Trendwende ein. Mit der damit verbundenen Entlastung der Geberländer hat Bayern – als seit Jahren mit Abstand größter Zahler – sein Kernreformziel erreicht.

Die hervorragenden Leistungen des öffentlichen Dienstes in Bayern sollen auch künftig anerkannt und gewürdigt werden. Mit der wiederholten Eins-zu-eins-Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung wurde die bayerische Spitzenposition im bundesweiten Besoldungsvergleich weiter ausgebaut. Darüber hinaus wurde mit dem „Bayernbonus“ für aktive Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter eine Einmalzahlung von 500 Euro gewährt und ein Ausgleich für weitere Elemente des Tarifabschlusses geschaffen, die nicht auf den Beamtenbereich übertragen werden konnten.

Seit 2017 konnten erstmals auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Leistungsprämien gewährt werden. Im Doppelhaushalt 2017/2018 wurden hierfür pro Jahr Mittel in Höhe von je 4 Millionen Euro bereitgestellt. Damit wird der Leistungsgedanke in der öffentlichen Verwaltung weiter gestärkt.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

für Ihr großes Engagement und Ihre erfolgreiche Arbeit für den Freistaat Bayern danken wir Ihnen herzlich! Dank Ihnen ist Bayern hervorragend aufgestellt und kann weiterhin mit Zuversicht in die Zukunft blicken.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!



Dr. Markus Söder, MdL
Bayerischer Staatsminister
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat



Albert Füracker, MdL
Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Ausbildungs- und Prüfungswesen	
24.11.2017	2038.3-F Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz - Az. 26-P 3510-2/7 -	536
	Organisation	
06.12.2017	601-F Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Finanzämtern (Aufbewahrungs- und AussonderungsBek-FÄ – AufAusBek-FÄ) - Az. 35-O 1542-1/4 -	537
	Beamtenrecht	
23.11.2017	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26-P 3320-1/10 -	567
27.11.2017	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer - Az. 22-P 3320-1/9 -	568

Ausbildungs- und Prüfungswesen

2038.3-F

**Änderung der Bekanntmachung
über das Verzeichnis der Hilfsmittel für
die Qualifikationsprüfungen für den
Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 24. November 2017, Az. 26-P 3510-2/7

§ 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz vom 2. Dezember 2011 (FMBl. S. 398) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**(Hilfsmittelbekanntmachung-Q2 – HMQ2Bek)**“ angefügt.
2. In dem Wortlaut vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen“ die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
3. Nr. 1.1.11 wird aufgehoben.
4. Die Nrn. 1.1.12 und 1.1.13 werden die Nrn. 1.1.11 und 1.1.12.
5. In Nr. 1.2.12 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
6. Nach Nr. 1.2.12 wird folgende Nr. 1.2.13 eingefügt:
„1.2.13 GOÄ Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte, Beck-Texte, dtv-Verlag.“

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Organisation

601-F

**Bestimmungen
zur Aufbewahrung und Aussonderung von
Unterlagen bei den Finanzämtern
(Aufbewahrungs- und AussonderungsBek-FÄ – AufAusBek-FÄ)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 6. Dezember 2017, Az. 35-O 1542-1/4

¹Die Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Finanzämtern wurden unter Berücksichtigung bundeseinheitlicher Bestimmungen neu geregelt. ²Sie gelten wie folgt:

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Begriffsbestimmungen
 - 1.3 Ort und Art der Aufbewahrung
 - 1.4 Allgemeine Regelungen zur Aufbewahrungsfrist
2. Aufbewahrungsdauer im Einzelnen
 - 2.1 Obergruppen Organisation und Verwaltung (O) und Personalangelegenheiten (P) des Aktenplans für die Finanzverwaltung
 - 2.2 Obergruppen Vermögensverwaltung (VV) und Allgemeine Bauangelegenheiten (B) des Aktenplans für die Finanzverwaltung
 - 2.3 Obergruppe Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (H) des Aktenplans für die Finanzverwaltung
 - 2.4 Obergruppen Steuern, Abgaben, Investitionshilfe (S, G, InvZ, FG, FV) des Aktenplans für die Finanzverwaltung
3. Aussondern von Unterlagen
 - 3.1 Abgabe an Staatsarchive
 - 3.2 Vernichten von Unterlagen
 - 3.3 Beispiel einer Aussonderungsaktion
4. Schlussbestimmungen
 - 4.1 Inkrafttreten
 - 4.2 Außerkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 Zuständige Staatsarchive
 Anlage 2 Muster Aussonderungsverzeichnis
 Anlage 3 Muster Datenschutzvertrag

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

¹Die Aufbewahrungs- und AussonderungsBek-FÄ ist für den Bereich der Finanzämter anzuwenden. ²Sie gilt unabhängig vom Aufbewahrungsmedium (Papier, Mikrofiche, elektronische Aufzeichnung) und ist damit sinngemäß auch für die im Rechenzentrum-Nord (RZ-Nord) gespeicherten steuererheblichen Daten anzuwenden.

³Die Regelungen der BuchO sowie die für den internen Bereich des Rechenzentrums der bayerischen Steuerverwaltung geltenden Aufbewahrungsbestimmungen bleiben unberührt.

⁴Die Aufbewahrungs- und AussonderungsBek-FÄ gilt nicht für Verschlusssachen.

1.2 Begriffsbestimmungen

1.2.1 Akten

Akten umfassen mehrere zusammengehörige Vorgänge (zum Beispiel objekt- oder personenbezogen).

1.2.1.1 Allgemeine Akten (A-Akten)

¹A-Akten enthalten allgemeine Vorschriften, Erlasse, Verfügungen und Schreiben von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht durch eine übergeordnete Behörde an zentraler Stelle elektronisch zur Verfügung gestellt werden. ²Sie werden nach Aktenplan gegliedert (vergleiche Nr. 3.4.7 Abs. 2 Satz 1 FAGOBek).

1.2.1.2 Besondere Akten (B-Akten)

¹B-Akten enthalten Schreiben, die sich auf Einzelfälle beziehen, soweit sie nicht zu den Einzelakten oder zu den Personalakten zu nehmen oder wegzulegen sind. ²Die besonderen Akten werden nach Aktenplan gegliedert (vergleiche Nr. 3.4.7 Abs. 2 Satz 2 FAGOBek).

1.2.1.3 Einzelakten

¹In den Einzelakten werden Vorgänge gesammelt, die bei der Durchführung der Steuergesetze entstehen. ²Sie werden getrennt nach Steuerarten oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen für Personen, Vorgänge oder Gegenstände angelegt (vergleiche Nr. 3.4.7 Abs. 3 FAGOBek).

1.2.1.4 Teilakten

Akten können in Teilakten untergliedert sein (zum Beispiel jeweils drei Jahrgänge in einer Steuerakte bilden einen Teilakt).

1.2.1.5 Personalakten

¹In die Personalakten sind alle Unterlagen aufzunehmen, die mit dem Dienst-/Arbeitsverhältnis der Beschäftigten in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen. ²Das sind insbesondere Vorgänge über die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse der Beschäftigten, soweit sie ihre Rechtsstellung oder dienstliche Verwendung betreffen oder im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten aus dem Dienst-/Arbeitsverhältnis stehen. ³Grund- und Teilakten der Personalakten werden grundsätzlich beim Bayerischen Landesamt für Steuern geführt. ⁴Soweit die Beschäftigungsbehörde Personalverwaltungsaufgaben in eigener Zuständigkeit wahrnimmt (zum Beispiel Urlaub, Dienstbefreiung), sind daraus resultierende Vorgänge als Teilakt zu führen.

1.2.1.6 Personalnebenakten

¹Soweit Grund- und Teilakten des Personalakts beim Bayerischen Landesamt für Steuern geführt werden, ist es zulässig, von Vorgängen im Sinne des Art. 104 Abs. 1 BayBG, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung im Bereich der Personalverwaltung und Personalwirtschaft der Beschäftigungsbehörde erforderlich ist, eine Kopie oder weitere Ausfertigung in den Personalnebenakt aufzunehmen. ²Das gilt entsprechend für automatisiert verarbeitete Personaldateien, Personallisten, Personalkarteien und andere.

1.2.1.7 Handakten

¹Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter/Bearbeiterinnen/Bearbeiter und die Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleiter führen Handakten. ²Dort sind die das Arbeitsgebiet/Sachgebiet betreffenden, ausschließlich Informationszwecken dienenden Unterlagen zu sammeln (vergleiche ergänzende Bestimmungen zu Nr. 3.4.7 Abs. 1 FAGOBek).

1.2.1.8 Hauptakten

Umfassen allgemeine und besondere Akten.

1.2.2 Allgemeine Ablage

Nach der steuerlichen Auswertung (Ablage muss verfügt sein) sind die Vorgänge, soweit sie steuerlich nicht zu erfassen sind, alphabetisch in Standordnern abzulegen und aufzubewahren (vergleiche DA-Org Tz. VI.8.1).

1.2.3 Altregistratur

Umfasst aus dem laufenden Bestand genommene Vorgänge.

1.2.4 Ablageart

¹Flachablage, gegebenenfalls soweit möglich getrennt nach Aussonderungsdaten aufbewahren. ²Unterlagen, die dem Staatsarchiv anzubieten sind, sind soweit möglich gesondert aufzubewahren.

1.2.5 Aufbewahrung

¹Unterlagen sind im Rahmen der Aufbewahrungsfristen vorzuhalten. ²Sie sind entweder im laufenden Bestand oder – nach der Ausreihaktion – in der Altregistratur zu führen.

1.2.6 Ausreihen

Unterlagen können, soweit sie für die laufende Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind, aus dem laufenden Bestand entnommen und in die Altregistratur übernommen werden (Ausreihvorgang).

1.2.7 Aussondern

¹Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind Unterlagen, nach den Bestimmungen in Nr. 3 dem zuständigen Staatsarchiv anzubieten. ²Unterlagen, die nicht angeboten werden müssen oder vom Staatsarchiv als nicht archivwürdig eingestuft wurden, sind datenschutzgerecht zu vernichten.

- 1.2.8 **Hauptsachgebietsleiterin/Hauptsachgebietsleiter (HSL) für Aktenaussonderung**
Aufgaben: Koordiniert die Ausreih- und Aussonderungsaktionen, klärt Zweifelsfälle, ist Verbindungsperson zu den Archiven.
- 1.2.9 **Laufender Bestand**
Sind Vorgänge, die zum unmittelbaren Zugriff bereitliegen (im Gegensatz dazu: Altregistratur).
- 1.2.10 **Unterlagen (gleich Schriftgut)**
¹Zur Definition vergleiche hierzu Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayArchivG.
²Die Unterlagen werden im Regelfall nach sach-/personenbezogenen Kriterien zusammengefasst (Akten).
³Die allgemeinen Regelungen zur Aktenführung (vergleiche DA-Org Tz. VI. 4.1) gelten analog auch für die Arbeitsgebiete mit aktenloser Bearbeitung, bei denen lediglich eine rechenterminweise Ablage oder allgemeine Ablage vorhanden ist.
- 1.3 **Ort und Art der Aufbewahrung**
¹Unterlagen (Akten, Karteien, Listen, Teilakten und sonstige Unterlagen) sind grundsätzlich bei den Stellen aufzubewahren, bei denen sie angefallen sind.
²Unterlagen einer aufgelösten Stelle sind vom Nachfolger zu verwalten. ³Die Aufbewahrung mehrfach vorhandener Unterlagen soll auf eine Ausfertigung je Dienststelle beschränkt werden, sofern nicht die Aufbewahrung mehrerer Ausfertigungen vorgeschrieben oder zweckmäßig ist.
⁴Für die Aufbewahrung von Mikrofilmen, die im Wege des COM-Verfahrens hergestellt werden, sind (gegebenenfalls davon abweichend) die Bestimmungen der „Arbeitsanleitung zur Datenausgabe auf Bildträger im COM-Verfahren – Computer Output on Mikrofilm (AL-COM)“ anzuwenden.
⁵Im Übrigen sind Unterlagen, soweit sie auf magnetischen Datenträgern oder sonst in visuell nicht lesbarer Form aufbewahrt werden, bei den Stellen aufzubewahren, bei denen sie verarbeitet beziehungsweise lesbar gemacht werden können. ⁶Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in angemessener Zeit mit angemessenem Aufwand ein Ausdruck auf Papier erzeugt werden kann.
⁷Im Zuge der Bearbeitung sind besondere Merkmale, die auf die Aufbewahrung und/oder Aussonderung eine Auswirkung haben, auf den Unterlagen zu vermerken (zum Beispiel Vermerk „Beteiligung“ auf dem Aktendeckel).
⁸In umfangreichen Akten der Veranlagungsstellen erscheint es zweckmäßig, jedes Veranlagungsjahr auf einem eigenen Heftstreifen zu sammeln.
⁹Auf allen Vorgängen (Schriftgut), die geschlossen werden, ist zu vermerken,
a) das Jahr, in dem sie frühestens ausgesondert werden dürfen
b) und – soweit die Anbietetung an das zuständige Staatsarchiv vorgesehen ist – „Staatsarchiv“.
¹⁰Unterlagen ohne Kennzeichnung sind bis auf weitere Entscheidung aufzubewahren.
¹¹Die Finanzämter haben in regelmäßigen Abständen (zum Beispiel Dreijahresturnus) Ausreih- und Aussonderungsaktionen durchzuführen. ¹²Unterlagen, die gemäß Nr. 3 dem Staatsarchiv anzubieten sind, sollen dabei in der Altregistratur, soweit möglich, getrennt abgelegt werden. ¹³Sie sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist dem Staatsarchiv anzubieten.
- 1.4 **Allgemeine Regelungen zur Aufbewahrungsfrist**
¹Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach Art und Inhalt der Unterlagen. ²Die Aufbewahrungsfristen sind im Einzelnen in Nr. 2 geregelt. ³Aus besonderen Gründen dürfen Unterlagen auch über die Aufbewahrungsfrist hinaus aufbewahrt werden (zum Beispiel, wenn mit Folgeänderungen in Beteiligungsfällen noch gerechnet werden kann).
- 1.4.1 **Beginn der Aufbewahrungsfrist**
Die Aufbewahrungsdauer beginnt, soweit in diesen Bestimmungen keine abweichende Regelung im Einzelfall getroffen ist,
a) für Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Steuerfestsetzung oder der Feststellung von Besteuerungsgrundlagen angefallen sind, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Besteuerung durchgeführt wird, für das die Besteuerungsgrundlagen festgestellt werden (zum Beispiel mit Ablauf des Veranlagungszeitraums), für das die Listen geführt, die Ausdrücke erstellt oder die sonstigen Unterlagen bestimmt waren;
b) für Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Steuererhebung angefallen sind, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Bücher oder Listen geführt, die Ausdrücke erstellt oder in dem die sonstigen Unterlagen angefallen sind;
c) für Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Bestellung dinglicher oder dinglich gesicherter Rechte an oder zugunsten von staatseigenen Grundstücken oder zugunsten des Staates angefallen sind, nach Beendigung (Löschung) dieser Rechte;
d) für sonstige Unterlagen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie angefallen sind.
- 1.4.2 **Ende der Aufbewahrungsfrist**
- 1.4.2.1 **Soweit im Einzelfall keine Regelung getroffen ist, endet die Aufbewahrungsfrist ein Jahr nach Anfall.**

- 1.4.2.2 Abweichend von den festgelegten Aufbewahrungszeiten endet die Aufbewahrungsfrist
- 1.4.2.2.1 für Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Erlass eines Verwaltungsaktes angefallene sind, nicht bevor die Bestandskraft des Falles eingetreten ist;
- 1.4.2.2.2 für Unterlagen, die im Zusammenhang mit einem nach § 165 AO vorläufigen oder mit einem Verwaltungsakt stehen, der unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) ergangen ist, nicht bevor die Nebenbestimmung entfallen ist;
- 1.4.2.2.3 für sonstige Unterlagen, die eine Bearbeitung verlangen, nicht bevor die abschließende Erledigung ein Jahr zurückliegt.

2. **Aufbewahrungsdauer im Einzelnen**

2.1 Obergruppen Organisation und Verwaltung (O) und Personalangelegenheiten (P) des Aktenplans für die Finanzverwaltung

	Bezeichnung der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist
2.1.1	A-Akten	30 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Sache zu den Akten geschrieben worden ist.
2.1.2	B-Akten	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Sache zu den Akten geschrieben worden ist.
2.1.3	Geschäftsverteilungspläne	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein neuer Geschäftsverteilungsplan aufgestellt wurde.
2.1.4	Geschäftskontrolllisten, Fristenbücher	1 Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.1.5	Kontrollpläne	3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Plan geführt wurde.
2.1.6	Aufzeichnungen und Unterlagen zur Personenkennwortdatei (PKWD)	10 Jahre
2.1.7	Teilakten Beamte	Siehe Art. 110 BayBG
2.1.8	Teilakten Angestellte und Arbeiter	Analog Art. 110 BayBG
2.1.9	Personalnebenakten	¹ Die Aufbewahrungsfrist ist an die Zugehörigkeit zur Beschäftigungsbehörde geknüpft. ² Das Aktengut ist auszusondern, wenn die Kenntnis dieser Unterlagen zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der Beschäftigungsbehörde nicht mehr erforderlich ist, spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Dienst-/Arbeitsverhältnis.
2.1.10	Sachakten im Sinne des Art. 104 Abs. 2 BayBG, Ausbildungsunterlagen	1 Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit erfolgreich beendet worden ist.

2.2 Obergruppen Vermögensverwaltung (VV) und Allgemeine Bauangelegenheiten (B) des Aktenplans für die Finanzverwaltung

	Bezeichnung der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist
2.2.1	A-Akten	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Sache zu den Akten geschrieben worden ist und alle enthaltenen Weisungen grundsätzlicher Art keine Gültigkeit mehr haben.
2.2.2	B-Akten	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Sache zu den Akten geschrieben worden ist.

- 2.2.3 Einzelakten über Liegenschaften
- 2.2.3.1 Grundstücksunterlagen (Lagepläne, Auszüge aus Grundbuch und Liegenschaftsbuch, Wertermittlungen, Nachweisung des Bauzubehörs, dingliche und obligatorische Belastungen, dingliche Rechte an deren Grundstücken und obligatorische Berechtigungen, Kaufverträge, Garnisonsverträge, Entscheidungen in Enteignungsverfahren, Einheitswertbescheide, Grundsteuerermessbescheide, Grundbesitzverzeichnisse, Nachweisungen über die Miet- und Pachtverhältnisse bei dem bebauten und unbebauten Grundbesitz) mit Ausnahme der Grundstücksunterlagen, wenn die Liegenschaften früher Verfolgten gehört hatten und zwischenzeitlich an eine natürliche Person verkauft worden waren
- 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die betreffende Liegenschaft infolge Abgabe oder Veräußerung aus der Verwaltung der Grundbesitz verwaltenden Dienststelle ausgeschieden ist, alle obligatorischen und dinglichen Rechte gegenstandslos oder gelöscht sind, und alle mit der ausgeschiedenen Sache zusammenhängenden Forderungen, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen abgewickelt sind.
- Mindestens bis 31. Dezember 2019
- 2.2.3.2 Grundstücksverwaltung mit Ausnahme der Sachhefte (Teilsachhefte)
- 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die betreffende Liegenschaft infolge Abgabe oder Veräußerung aus der Verwaltung der Grundbesitz verwaltenden Dienststelle ausgeschieden ist, alle obligatorischen und dinglichen Rechte gegenstandslos oder gelöscht sind und alle mit der ausgeschiedenen Sache zusammenhängenden Forderungen, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen abgewickelt sind.
- 2.2.3.2.1 Bewirtschaftungskosten (einschließlich Kostenblatt), wenn die Liegenschaft veräußert worden ist
- 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem alle Forderungen und Verbindlichkeiten abgewickelt sind.
- 2.2.3.2.2 überholte Wirtschaftlichkeitsberechnungen für betriebstechnische Anlagen, die durch eine neue Berechnung ersetzt worden sind
- 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die neue Berechnung aufgestellt worden ist.
- 2.2.3.2.3 Anmietungen, Anpachtungen und sonstige Inanspruchnahmen von Grundstücken, wenn diese Rechtsverhältnisse beendet sind
- 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem alle aus den beendeten Überlassungsverhältnissen sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen abgewickelt sind.
- 2.2.3.2.4 Vermietungen, Verpachtungen und sonstige Nutzungsverhältnisse von Gebäudeteile(n)/über Gebäudeteile(n) (zum Beispiel Wohnungen) einschließlich Unterlagen über Freimachungsmaßnahmen, wenn die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen beendet sind
- 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem alle aus den beendeten Überlassungsverhältnissen sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen abgewickelt sind.
- 2.2.4 Einzelakten über
- 2.2.4.1 Forderungen und Verbindlichkeiten
- 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Forderungen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Belastungen und besonderen Rechte durch Erfüllung oder auf sonstige Art und Weise erloschen sind.
- 2.2.4.2 bewegliches Vermögen
- 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die betreffende Sache infolge Abgabe oder Veräußerung aus der Verwaltung der Vermögensverwaltungsbehörde ausgeschieden ist und alle mit der ausgeschiedenen Sache zusammenhängenden Forderungen und Verbindlichkeiten abgewickelt sind.
- 2.2.5 Akten (einschließlich Einzelakten und Einzelvorgängen) betreffend
- 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vorgang abgeschlossen worden ist, mindestens bis 31. Dezember 2019.

2.2.5.1	Allgemeines Kriegsfolgengesetz, Vermögen und Verbindlichkeiten des Reiches, Preußens oder nicht mehr bestehender anderer öffentlicher Rechtsträger (Art. 134, 135 Grundgesetz)	
2.2.5.2	Wiedergutmachung (Rückerstattung)	
2.3	<u>Obergruppe Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (H) des Aktenplans für die Finanzverwaltung</u>	
	Bezeichnung der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist
2.3.1	Allgemeines	
2.3.1.1	A-Akten	20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Sache zu den Akten geschrieben wurde.
	mit <i>Ausnahme</i> der Akten über die vorläufige Haushaltsführung	5 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres
2.3.1.2	B-Akten	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Sache zu den Akten geschrieben wurde.
	mit <i>Ausnahme</i> der	
	a) Haushaltsakten	5 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres
	b) Kraftfahrzeug-Akten	5 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Sache zu den Akten geschrieben worden ist.
2.3.2	Haushaltswesen	
2.3.2.1	Bestandsverzeichnisse für bewegliche Sachen (einschließlich Zu- und Abgangsbelegen) in Form einer fortlaufend für mehrere Haushaltsjahre geführten Kartei, Geräteverzeichnis	a) Gesamtkartei und einzelne Karteikarten 5 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sämtliche Sachen in Abgang gestellt wurden. b) einzelne vollgeschriebene Karteikarten 5 Jahre nach der letzten Eintragung.
2.3.2.2	Einzelnachweisungen für besonders hochwertige Gegenstände	5 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Sache in Abgang gestellt wurde.
2.3.2.3	Haushaltsüberwachungslisten	5 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.
2.3.2.4	Liste über Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ab einem Bruttowert von 2.500 €	5 Jahre
2.3.2.5	Postwertzeichennachweise und Unterlagen	3 Jahre nach Ablauf des Jahres, für das sie geführt wurden.
2.3.3	Kassenwesen	
2.3.3.1	Hauptzeitbuch und Tagesabschlussbuch	10 Jahre
2.3.3.2	Zeitbuch (ARCO/GDA)	10 Jahre
2.3.3.3	Ausdrucke der Titelkonten für Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben, der Sachkonten und für das Abrechnungsbuch	10 Jahre
2.3.3.4	Verwahrungs- und Vorschussbuch einschließlich der Kontoausdrucke für Zeitnotverwahrungen der monatlich erstellten Listen sowie der monatlich erstellten Arbeitsliste und der Zusammenstellung der Gesamtbeträge	10 Jahre
2.3.3.5	Kontoausdrucke vor Löschung und vor Verdichtung (ARCO/GDA)	30 Jahre

2.3.3.6	Kontogegenbücher (einschließlich Kontoauszüge, Kontoabgleiche, Scheckeinlieferungsverzeichnisse, Unterlagen über Nachforschungen und dergleichen)	10 Jahre
2.3.3.7	Wertezeitbuch	10 Jahre
2.3.3.8	Geld- und Werteingangsbuch	10 Jahre
2.3.3.9	Quittungsbestandsbuch	10 Jahre
2.3.3.10	Belege und Unterlagen zu den Zeit-, Sach-, Titel- und Hilfsbüchern einschließlich Quittungsdurchschriften	10 Jahre
2.3.3.11	Überwachungsbuch	10 Jahre
2.3.3.12	Tages- und Monatsabschlussunterlagen	10 Jahre
2.3.3.13	Monatsabschlussnachweisungen	10 Jahre
2.3.3.14	Unterlagen für Steuererstattungen im Verrechnungsscheckverfahren	10 Jahre
2.3.3.15	Ausdruck zum Nachweis der Ausbuchung nicht eingelöster Verrechnungsschecks	10 Jahre
2.3.3.16	Unterlagen für die Abstimmung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 BuchO	1 Jahr
2.3.3.17	Abstimmung nach § 66 Abs. 1 und § 69 Abs. 3 BuchO	1 Jahr
2.3.3.18	Liste der F- und M-Meldungen (ARCO/GDA)	1 Jahr
2.3.3.19	Liste der Altrückstände	1 Jahr
2.3.3.20	Aufstellung über Guthaben, Liste der gesetzten Sperrvermerke, Nachweis der maschinellen Umbuchungen	Bis zum Erhalt der übernächsten Liste.
2.3.3.21	In der Finanzkasse bearbeitete Kopie der Liste über Löschungshinderungsgründe	Bis zum nächsten Löschauf.
2.3.3.22	Zusammenstellung der Aufstellung über auszuahlende Beträge	Keine
2.3.3.23	Lieferscheine, soweit die Finanzkasse betroffen ist (Fach 1 Teil 14 Tz. 2.2 AL-ERH)	1 Jahr
2.3.3.24	Erledigte Scheck- und Überweisungshefte mit Stammschnitten	3 Jahre
2.3.3.25	Sonstige maschinelle Arbeitslisten und Ausdrücke im Rahmen des IABV	1 Jahr
2.3.3.26	Anschreibelliste für Handvorschüsse und Geldannahmestellen (einschließlich Unterlagen)	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie geführt wurden.
2.3.3.27	Im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes anfallende Unterlagen	10 Jahre
2.3.3.28	mit Ausnahme der Stammsatzlisten	30 Jahre
2.3.3.29	Im Zusammenhang mit der Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage anfallende Unterlagen	10 Jahre
2.3.3.30	Liste der gelöschten Verrechnungsscheckeinheiten (ARCO/GDA)	10 Jahre
2.3.3.31	Nachweis Auszahlungen (ARCO/GDA)	30 Jahre
2.3.3.32	LEVR-Fälle (ARCO/GDA)	30 Jahre
2.3.3.33	EZÜ-Fälle (ARCO/GDA)	30 Jahre

2.3.3.34	Kontenabgabe/Kontoübernahme (ARCO/GDA)	10 Jahre
	– Kontenausdruck nach Abgabe	
	– Kontenausdruck vor Abgabe	
	– Kontenausdruck nach Übernahme	
2.3.4	Rechnungswesen – Prüfungsunterlagen für die Rechnungslegung	10 Jahre
2.4	<u>Obergruppen Steuern, Abgaben, Investitionshilfe (S, G, InvZ, FG, FV) des Aktenplans für die Finanzverwaltung</u>	
	Bezeichnung der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist
2.4.1	Allgemeines	
2.4.1.1	A-Akten	20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Sache zu den Akten geschrieben worden ist.
2.4.1.2	B-Akten	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Sache zu den Akten geschrieben worden ist.
2.4.1.3	Listen über festgesetzte Zwangsgelder	1 Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.1.4	Überwachungslisten für besondere Fälle (S-Liste)	2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.1.5	Rechtsbehelfslisten	2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.1.6	Zerlegungsliste nebst den dazugehörigen Vorgängen	3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.1.7	Unterlagen zur Abwicklung des Clearingverfahrens	30 Jahre
2.4.2	Prüfungsunterlagen in den Prüfungsstellen (ohne Steuerfahndung)	
2.4.2.1	Berichte und Berichtsentwürfe, Arbeitsbogen und im Zusammenhang mit der Prüfung angefallener Schriftwechsel bei den Prüfstellen (zum Beispiel Betriebsprüfungsstellen, Umsatzsteuersonderprüfungsstellen, Betriebsnahe Veranlagung, Liquiditätsprüfung)	¹ 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfung abgeschlossen worden ist. ² Schwebt dann noch ein Rechtsbehelfsverfahren, ein Steuerstrafverfahren oder ein Verfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, so endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Tag, an dem die das Verfahren abschließende Entscheidung unanfechtbar geworden ist.
2.4.2.2	Kartenblätter der Betriebskartei und unterstützende Unterlagen	Bis zur nächsten Auslieferung der Betriebskartei.
2.4.2.3	Auftragsbücher, Ergebnislisten	3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen, Bücher und so weiter geschlossen worden sind.
2.4.2.4	Statistische Unterlagen und Ähnliches der Prüfungsstellen, Beschäftigungsnachweise der Prüfer	3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen, Bücher und so weiter geschlossen worden sind.
2.4.2.5	Daten/Datenträger aus Betriebsprüfungen und betriebsnahen Veranlagungen und Umsatzsteuersonderprüfungen	Einzelheiten vergleiche AO-Kartei zu § 147, Karte 4.
	a) Originaldatenträger der zu prüfenden Firma	Rückgabe oder Vernichtung des Datenträgers spätestens nach Bestandskraft der aufgrund der Außenprüfung ergangenen Bescheide.
	b) Gesicherte Daten (auf Prüfernotebook, externer Festplatte, CD/DVD)	Grundsätzlich Löschung/Vernichtung spätestens nach Eintritt der Bestandskraft der aufgrund der Außenprüfung ergangenen Bescheide; aus Vereinfachungsgründen halbjährlich.

Ausnahmen:

- Anschlussprüfungen
- andere Außenprüfungen
- Firma stimmt späterer Löschung schriftlich zu

2.4.3	Steuerfahndung	
2.4.3.1	Ermittlungshandakten der Steuerfahndungsstellen, Berichtsentwürfe, Arbeitsbogen und im Zusammenhang mit der Prüfung angefallener Schriftwechsel (einschließlich Außenwirtschaftssachen) bei den Steuerfahndungsstellen, wenn die Fahndung	
	a) zu einem Strafverfahren (Bußgeldverfahren) geführt hat	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Strafverfahren (Bußgeldverfahren) rechtskräftig abgeschlossen worden ist.
	b) zu keinem Strafverfahren (Bußgeldverfahren), aber zu einer Berichtigungsveranlagung oder Ähnlichem geführt hat	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Berichtigungsveranlagung und so weiter unanfechtbar geworden ist.
	c) ergebnislos geblieben ist	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das letzte Schriftstück zu den Akten genommen worden ist.
2.4.3.2	Auftragsbücher, Ergebnislisten der Steuerfahndungsstellen	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bücher, Listen und so weiter geschlossen worden sind.
2.4.3.3	Statistische Unterlagen der Steuerfahndungsstelle, Beschäftigungsnachweise der Prüfer	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bücher, Listen und so weiter geschlossen worden sind.
2.4.3.4	Fahndungskartei	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist.
2.4.4	Vollstreckung	
2.4.4.1	Vollstreckungsakten	
	a) Einzelfälle (einschließlich der Verwertung im Vollstreckungsverfahren)	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Fall durch Zahlungsmittelteilung erledigt beziehungsweise der letzte Vorgang zu den Akten geschrieben worden ist, in jedem Fall jedoch bis zum Eintritt der Zahlungsverjährung sämtlicher Forderungen.
	b) soweit sie die Eintragung von Sicherungshypotheken betreffen	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Fall durch Zahlungsmittelteilung erledigt beziehungsweise der letzte Vorgang zu den Akten geschrieben worden ist, mindestens aber 1 Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch befriedigt und die Löschungsbewilligung beziehungsweise löschungsfähige Quittung erteilt oder die Sicherungshypothek auf Grund eines Zwangsversteigerungsverfahrens ausgefallen ist, in jedem Fall jedoch bis zum Ablauf der Zahlungsverjährung.
2.4.4.2	Erledigte Rückstandsanzeigen (nebst dazugehörigen Vorgängen, wie zum Beispiel Zahlungsmittelteilungen, Quittungsdurchschriften, Niederschriften des Vollziehungsbeamten und so weiter)	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Erledigung, in jedem Fall jedoch bis zum Eintritt der Zahlungsverjährung.
2.4.4.3	HR-Verzeichnisse	Ausgesonderte Blätter 10 Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung.
2.4.4.4	Personell geführte Listen und Statistiken betreffend den Innendienst (wie Listen über Sach-, Forderungspfändungen, Zwangshypotheken, Vollstreckungssuchen und so weiter)	10 Jahre, gerechnet ab dem Datum des Schließungsvermerks.

2.4.4.5	Maschinelle Listenausdrucke	Es gelten die Aufbewahrungsbestimmungen der AL ERH und AL-STEAV.
2.4.4.6	Unterlagen betreffend den Vollstreckungs-Außendienst, insbesondere	10 Jahre nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres.
	a) Nachweisungen über die an den Vollziehungsbeamten ausgehändigten Vollstreckungsaufträge	
	b) Jahresübersichten über den Vollstreckungs-Außendienst	
2.4.5	Steuerstraf- und Bußgeldverfahren	
2.4.5.1	Einzelfälle	
2.4.5.1.1	Einzelfälle mit Verfahrenseinleitung	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder eingestellt worden ist, jedoch nicht bevor etwaige Ansprüche aus diesem Steuerschuldverhältnis erloschen sind (gilt entsprechend für Strafen und Bußgelder).
2.4.5.1.2	Einzelfälle, die ohne ein Straf- oder Bußgeldverfahren erledigt worden sind	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem entschieden worden ist, dass der Fall ohne Verfahren abzuschließen ist.
2.4.5.1.3	Bußgeldverfahren nach dem Steuerberatungsgesetz (Einzelfälle)	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder eingestellt worden ist, im Fall einer rechtskräftigen Bußgeldfestsetzung jedoch nicht vor Erlöschen des Bußgeldanspruchs.
2.4.5.1.4	Anzeigen, die nicht zu einem Steuerstraf- oder Bußgeldverfahren geführt haben	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das letzte Schriftstück zu den Akten genommen worden ist.
2.4.5.1.5	Sonstige Vorgänge, die nicht zu einer Zuweisung an die Straf- und Bußgeldsachenstelle beziehungsweise Steuerfahndungsstelle geführt haben (zum Beispiel Abgabe wegen Unzuständigkeit, Weiterleitung als Kontrollmitteilung, Ablage zur Sammlung)	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Schriftstück abverfügt worden ist.
2.4.5.2	Überwachungslisten	
2.4.5.2.1	Überwachungslisten für Strafverfahren (ÜLStr) und Bußgeldlisten (BuL)	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist.
2.4.5.2.2	Altfalllisten und statistische Unterlagen	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen usw. geschlossen worden sind.
2.4.5.3	Karteikarten der Namenkartei aller Beschuldigten und Betroffenen	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist.
2.4.6	Stundung und Erlass	
2.4.6.1	Stundungs- und Erlassakten	¹ Bis zur Freigabe der Akten der die Billigkeitsmaßnahme betreffenden Steuer, mindestens 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der die Billigkeitsmaßnahme gewährende Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist. ² Für Fälle des Erlasses nach § 28a ErbStG mindestens 15 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer für den Erwerb entstanden ist, für den der Erlass erfolgte.
2.4.6.2	Personell zu führende Listen	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie geführt worden sind.
2.4.6.3	Maschinell erstellte Listen (zum Beispiel Liste der Stundungen)	Es gelten die Aufbewahrungsbestimmungen der AL-ERH und der AL-STEAV.

- 2.4.7 Unterlagen zur Durchführung der Besteuerung (einschließlich allgemeiner Ablage) für
- Einkommensteuer
(einschließlich Steuerabzug vom Kapitalertrag, Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen, Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen)
 - Lohnsteuer
 - Körperschaftsteuer
 - Gewerbesteuer
 - Umsatzsteuer
 - Vermögensteuer
 - Investitionszulagen
 - Eigenheimzulage
 - Solidaritätszuschlag
 - Haftung/Duldung
 - Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BewG sowie nach § 13a Abs. 1a ErbStG alte Fassung und § 13b Abs. 2a ErbStG alte Fassung sowie § 13a Abs. 4 ErbStG und § 13b Abs. 10 ErbStG
- a) für Veranlagungs- und Feststellungszeiträume bis 2014:
10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Steuerfestsetzung / Feststellung unanfechtbar geworden ist.
- b) für Veranlagungs- und Feststellungszeiträume ab 2015:
20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Steuerentstehung, nicht aber vor 10 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Steuerfestsetzung / Feststellung unanfechtbar geworden ist.
- ²Bei vorläufigen Steuerfestsetzungen / Feststellungen nach § 165 AO mindestens bis zum Ablauf der Frist im Sinne des § 171 Abs. 8 AO. ³Bei jahrgangsweise abgelegten Vorgängen ist von der Unanfechtbarkeit der einzelnen Steuerfestsetzung / Feststellung auszugehen.
- 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Steuerfestsetzung/Feststellung/Bescheid unanfechtbar geworden ist.
- 2.4.7.1 Berichte über durchgeführte Außenprüfungen beziehungsweise steueraufsichtliche Prüfungen, soweit sie außerhalb der vorgenannten Prüfungsstellen (Nrn. 2.4.2 und 2.4.3) aufbewahrt werden
- Bis zum Abschluss der übernächsten Prüfung gleicher Art, längstens 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfung durchgeführt worden ist.
- 2.4.7.2 Unterlagen des Grundinformationsdienstes
- 5 Jahre nach Rechtermin.
- Analog den Unterlagen zur Durchführung der Besteuerung (Nr. 4.7), mindestens jedoch solange die Unterlagen für die steuerliche Behandlung von wiederkehrenden Sachverhalten von Bedeutung sind oder sich auf die spätere Besteuerung auswirken können.
- Dauerunterlagen zum Beispiel
 - Unterlagen, die für die steuerliche Behandlung von wiederkehrenden Sachverhalten von Bedeutung sind (zum Beispiel Anweisungen von übergeordneten Behörden, Urteile, verbindliche Auskünfte/Anrufungsauskünfte (§ 42e EStG))
 - Gesellschaftsverträge, Satzungen und ähnliche Unterlagen, Auszüge aus dem Handelsregister; Gründungsunterlagen
 - Ehegattenarbeitsvertrag
 - Miet- und Pachtverträge sowie Nießbrauchsbestellungen; Verträge über unentgeltliche Nutzungsüberlassungen
 - Hofübergabeverträge und andere Übergabeverträge bei vorweggenommener Erbfolge
 - Verträge über Erbauseinandersetzungen
 - Verträge mit Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften
 - Konzernübersichten
 - Fragebogen Verpachtung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (Unifa>Zentral>Veranlagung >LuF>Betriebsverpachtung LuF)
 - Erklärungen zur Ausübung des Verpächterwahlrechts (Unifa>Zentral>Veranlagung>Gewerbe und Selbständige>Verpachtung Betrieb Pachtbeginn)
 - Betriebsfortführungserklärungen

- Betriebsaufgabeerklärungen
- Anträge zur Behandlung von Grundstücken als gewillkürtes Betriebsvermögen
- Zustellungsvollmacht, Vertretungsvollmacht
- Einzugsermächtigungen (einschließlich des damit im Zusammenhang stehenden Schriftguts)
- Übersicht über Beteiligungen an Abschreibungsgesellschaften/Bauherrengemeinschaften
- Überwachungsbogen zur steuerlichen Erfassung sogenannter einbringungsgeborener Anteile
- Gebäudeabschreibungstabellen
- Tabellen zu Abzugsbeträgen nach §§ 10e, 10h EStG (= Vordruck ESt 10e [92])
- Bescheinigung der Gemeindebehörde / des Instituts für Denkmalpflege bei §§ 7h, 7i EStG
- Anlage W für Wohnungen im Betriebsvermögen am 31. Dezember 1986
- Einheitswert-Mitteilungen
- Übersichtsbogen über die Einheitswerte des Grundbesitz-/Betriebsvermögen
- Teilwertfeststellungen gemäß § 55 Abs. 5 EStG
- Anträge auf Bildung einer Rücklage nach §§ 6b, 6c EStG
- Überwachungsbogen § 6c EStG (Unifa>Zentral>Veranlagung>Bearbeitung Steuererklärung> Überwachungsbogen § 6c EStG)
- Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht (Unifa>Zentral>Veranlagung>Gewerbe u. Selbständige>Buchführungspflicht Beginn Gewerbe; Unifa>Zentral>Veranlagung>LuF> Buchführungspflicht Beginn LuF)
- Mitteilung über den Wegfall der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) (Unifa>Zentral>Veranlagung>LuF>Wegfall Gewinnermittlung Durchschnittssätze)
- Vordruck ESt 27 = Übersicht zur Normalisierung von Sonderabschreibungen nach § 76 EStDV bei Schätzungslandwirten
- Anträge nach § 13a Abs. 2 Satz 1 EStG
- Vordruck ESt 14a = Überwachungsbogen zu § 14a Abs. 4 und 5 EStG
- ESt 7/AIG 1 = Übersicht zur Überwachung des Abzugs ausländischer Betriebsstättenverluste nach § 2a Abs. 3 EStG

- Aktenaufbereitungen der Unifa-Vorlagen zu den Finanzierungen mit Lebensversicherungen (Unifa>Zentral>Veranlagung>Feststellungsverfahren>LV-Feststellungen; Unifa>Zentral>Veranlagung>Bearbeitung Steuererklärung>Lebensversicherung Abtretung Anschreiben; Unifa>Zentral>Veranlagung>Bearbeitung Steuererklärung>Lebensversicherung Abtretung Fragen)
 - Anlage K und U bei Dauerzustimmung
 - Überwachungsblatt zu § 15a UStG ¹Die Unterlagen sind aufzubewahren, solange der Steuerfall nicht gelöscht ist. ²Sie sind erst mit der letzten zu vernichtenden Akte des gelöschten Steuerfalls zu vernichten.
 - Verfügungen über Bewilligungen und Begünstigungen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer (zum Beispiel Anwendung eines besonderen Verfahrens zur Trennung der Entgelte, Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten, Befreiung von der Führung eines Umsatzsteuerheftes, Anwendung von Durchschnittssätzen – §§ 23 und 23a UStG sowie Verfügungen über die Bewilligung von Buchführungserleichterungen – § 148 AO) ¹Die Unterlagen sind aufzubewahren, solange der Steuerfall nicht gelöscht ist. ²Sie sind erst mit der letzten zu vernichtenden Akte des gelöschten Steuerfalls zu vernichten.
 - Kontrollmaterial bei Hapimag-Beteiligten
 - Lastschriftinzugsermächtigungen beziehungsweise Original-SEPA-Lastschriftmandate einschließlich Umwidmungsschreiben sowie Mitteilungen über einen Kontenwechsel nach Abschnitt 3 des Zahlungskontengesetzes (ZKG)
- 2.4.7.3 Akten und Steueranmeldungen betreffend die Abführung der Kapitalertragsteuer (sogenannte K-Akten) 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die dazugehörige Liste geschlossen worden ist.
- 2.4.7.4 Akten und Steueranmeldungen betreffend die Abführung von Abzugsteuern bei beschränkt Steuerpflichtigen 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die dazugehörige Liste geschlossen worden ist.
- 2.4.7.5 Überwachungslisten 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
- für den Steuerabzug vom Kapitalertrag (K-Listen)
 - von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen (StB-Listen)
 - von Aufsichtsratsvergütungen (StA-Listen)
- 2.4.7.6 Listen über Erstattungen von Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug in sonstigen Fällen (Erstattungslisten K) 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
- 2.4.7.7 Liste über die Vergütung von Körperschaftsteuer und die Erstattung von Kapitalertragsteuer sowie über die Rückforderung vergüteter Körperschaftsteuer und erstatteter Kapitalertragsteuer (VE-Liste) 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
- 2.4.7.8 Akten und Steueranmeldungen betreffend Vergütungen von Körperschaftsteuer und/oder Erstattung von Kapitalertragsteuer 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Aktenband geschlossen worden ist.

2.4.7.9	Lohnsteuerakten	
	a) Arbeitgeberakten	5 Jahre nach Abschluss des Kalenderjahres, indem der Aktenband geschlossen worden ist.
	<i>Ausnahme:</i>	Analog Nr. 2.4.7.1.
	Arbeitgeberakten enthalten Berichte über durchgeführte Außenprüfungen beziehungsweise steueraufsichtliche Prüfungen.	
	b) Lose aufbewahrte Vorgänge betreffend Eintragung steuerfreier Beträge auf der Lohnsteuerkarte (Anträge auf Lohnsteuerermäßigung)	6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anträge gestellt worden sind.
	c) Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM)	6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anträge gestellt worden sind.
2.4.7.10	Lohnsteueranmeldungen	
	a) wenn keine Lohnsteueraußenprüfung stattgefunden hat	6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die letzte Lohnsteueranmeldung bestimmt war.
	b) wenn eine Lohnsteueraußenprüfung stattgefunden hat	
	– und ein Lohnsteuerhaftungsbescheid/Lohnsteuernachforderungsbescheid ergangen ist	Bis zur Unanfechtbarkeit des Lohnsteuerhaftungsbescheids / Lohnsteuernachforderungsbescheides, mindestens jedoch bis zur Prüfung gemäß § 84 BuchO.
	– im Übrigen	Bis zum Abschluss dieser Prüfung, mindestens jedoch bis zur Prüfung gemäß § 84 BuchO.
2.4.7.11	Daten/Datenträger aus Lohnsteueraußenprüfungen	Einzelheiten vergleiche AO-Kartei, Karte 4.
	a) Originaldatenträger des Arbeitgebers	Rückgabe an Arbeitgeber oder Vernichtung des Datenträgers
	b) gesicherte Daten (auf Prüfernotebook, externer Festplatte, CD/DVD)	Grundsätzlich Löschung / Vernichtung spätestens nach Eintritt der Bestandskraft der gegen den Arbeitgeber ergangenen Haftungs- und Nachforderungsbescheide; aus Vereinfachungsgründen halbjährlich.
	<i>Ausnahmen:</i>	
	– Anschlussprüfung / andere Außenprüfung	
	– Arbeitgeber stimmt späterer Löschung zu	
	– Rechtsbehelfe von Arbeitnehmern	
2.4.7.12	Steuerabzugsbelege (zum Beispiel Lohnsteuerkarten und besondere Lohnsteuerbescheinigungen)	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Belege eingereicht worden sind.
2.4.7.13	Umsatzsteuervergütungsakten	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anträge überprüft worden sind.
2.4.7.14	Listen oder Karteien über Vergütungen der Vorsteuerbeträge in einem besonderen Verfahren	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen (Karteikarten) geschlossen worden sind.
2.4.7.15	Umsatzsteuervoranmeldungen	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, für das die Voranmeldung abgegeben worden ist, wenn für das Kalenderjahr eine unanfechtbare Festsetzung vorliegt.
2.4.8	Wohnungsbauprämien, Arbeitnehmer-Sparzulagen, Unterlagen zur Prämiengewährung	10 Jahre
2.4.9	Grunderwerbsteuer	
2.4.9.1	Akten der einzelnen Steuerfälle	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerfestsetzung unanfechtbar geworden ist, die Steuerbefreiung verfügt oder der Steuerbescheid über die materiell endgültige Freistellung erteilt worden ist.

2.4.9.2	Steuerschuldnerverzeichnis Grunderwerbsteuer	10 Jahre
2.4.9.3	Listen und Statistiken im automatisierten Besteuerungsverfahren	5 Jahre nach Erstellung der Listen.
2.4.10	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung	
2.4.10.1	Einheitswertakten des Grundbesitzes einschließlich der Festsetzungen der Grundsteuermeßbeträge und aller Vorgänge zur grundsteuerlichen Behandlung für Feststellungszeitpunkte ab dem 01.01.1964 mit Ausnahme der Fälle unter Nr. 2.4.10.2	Vorbehalten
2.4.10.2	Einheitswertakten, bei denen Einheitswerte gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 BewG oder Grundsteuermeßbeträge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 GrStG aufgehoben wurden, weil die wirtschaftliche Einheit weggefallen ist.	¹ 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einheitsbewertung des Grundbesitzes untergegangener oder weggefallener wirtschaftlicher Einheiten letztmals der Grundsteuer zu Grunde gelegt worden sind. ² Mit <i>Ausnahme</i> solcher Vorgänge (zum Beispiel Erbbaurecht, Aufteilung in Wohnungseigentum und Teileigentum, Gebäude auf fremden Grund und Boden), die noch aktuelle Daten, insbesondere zur Beschaffenheit von Grundstücken (zum Beispiel Grundbuchauszüge, Katasterauszüge, Berechnungen des umbauten Raumes und der Wohn- oder Nutzfläche) enthalten.
2.4.10.3	Einheitswertakten betreffend Mineralgewinnungsrechte für Feststellungszeitpunkte ab dem Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1977	Vorbehalten.
2.4.10.4	Einheitswertakten betreffend Betriebsvermögen (EWBV)	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Feststellung unanfechtbar geworden ist.
2.4.10.5	Akten mit Bedarfsbewertungsvorgängen	¹ 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Feststellung des Grundbesitzwertes rechtskräftig geworden ist. ² Die Frist in Satz 1 beträgt 20 Jahre für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, da sich infolge einer Nachbewertung im Sinne von § 162 Abs. 3 und 4 BewG eine höhere Steuer ergeben kann.
2.4.10.6	Anschreibelisten über den Arbeitsanfall	3 Jahre
2.4.10.7	Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse	3 Jahre
2.4.10.8	Kaufpreissammlungen (bebaute/unbebaute Grundstücke)	Vorbehalten.
2.4.10.9	Veränderungslisten	3 Jahre
2.4.10.10	Veränderungsnachweise	3 Jahre
2.4.10.11	Maschinell erzeugte Listen mit Ausnahme Umsteigelisten Aktenzeichen alt/neu	2 Jahre Vorbehalten.

2.4.11	Erbschaftsteuer	
2.4.11.1	Akten der einzelnen Erbschaftsteuerfälle	<p>¹10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die endgültige Steuerfestsetzung unanfechtbar geworden ist, mindestens jedoch so lange, als noch Zahlungen zu leisten sind (Fälle einer Rentenbesteuerung nach § 23 ErbStG oder einer noch fortdauernden Stundung nach § 25 Abs. 1, § 28 ErbStG, § 222 AO) oder eine weitere Steuerfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ErbStG oder § 25 Abs. 1 Buchst. a ErbStG alter Fassung in Betracht kommen kann.</p> <p>²Betrifft die Steuerfestsetzung den Erwerb land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und kann sich wegen einer Nachbewertung im Sinne von § 162 Abs. 3 und 4 BewG eine höhere Steuer ergeben, beträgt die Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 Halbsatz 1, 20 Jahre.</p> <p>³Wurde der Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG gewährt und kann dessen Wegfall zu einer höheren Steuer führen, beträgt die Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 Halbsatz 1, 25 Jahre.</p>
2.4.11.2	Akten der einzelnen Schenkungsfälle	<p>¹15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die endgültige Steuerfestsetzung unanfechtbar geworden ist, mindestens jedoch so lange, als noch Zahlungen zu leisten sind (Fälle einer Rentenbesteuerung nach § 23 ErbStG oder einer noch fortdauernden Stundung nach § 25 Abs. 1, § 28 ErbStG, § 222 AO) oder eine weitere Steuerfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ErbStG oder § 25 Abs. 1 Buchst. a ErbStG alter Fassung in Betracht kommen kann.</p> <p>²Betrifft die Steuerfestsetzung den Erwerb land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und kann sich wegen einer Nachbewertung im Sinne von § 162 Abs. 3 und 4 BewG eine höhere Steuer ergeben, beträgt die Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 Halbsatz 1, 20 Jahre.</p> <p>³Wurde der Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG gewährt und kann dessen Wegfall zu einer höheren Steuer führen, beträgt die Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 Halbsatz 1, 25 Jahre.</p>
2.4.11.3	Freibelege zu den Totenlisten, Totenbeilisten und zum Verzeichnis der Schenkungen unter Lebenden	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Freibelege ausgestellt worden sind.
2.4.11.4	Erbschaftsteuerlisten und Namensverzeichnisse	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.11.5	Überwachungslisten	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.11.6	Wiedervorlegungslisten	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.11.7	Totenlisten bzw. Durchschriften der Todesanzeigen	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.11.8	Totenbeilisten	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.11.9	Verzeichnis der Schenkungen unter Lebenden	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.11.10	Erllass nach § 28a ErbStG	Vergleiche Nr. 2.4.6.1
2.4.12	Rennwett- und Lotteriesteuer und Spielbankabgabe	
2.4.12.1	Akten für die Buchmacher und Totalisatorbetriebe	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein Aktenband geschlossen worden ist.
2.4.12.2	Akten über Lotterieveranstaltungen	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein Aktenband geschlossen worden ist.

2.4.12.3	Rennwettsteuerlisten und Lotteriesteuerlisten	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.12.4	Spielbankabgabelisten	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.12.5	Tagesmeldungen der Spielbanken und monatliche Zusammenstellung über die Tagesmeldungen	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, zu dem die Meldung beziehungsweise die Zusammenstellung abgegeben worden ist.
2.4.12.6	Berichte über durchgeführte Außenprüfungen	Bis zum Abschluss der übernächsten Prüfung gleicher Art, längstens 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfung durchgeführt worden ist.

3. **Aussondern von Unterlagen**

3.1 Abgabe an Staatsarchive

Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird aufgrund von Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-K), das durch § 16a des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) geändert worden ist, folgende Regelung getroffen:

3.1.1 Regelmäßig anzubietende Unterlagen

Die Finanzämter bieten den zuständigen Staatsarchiven (siehe Anlage 1) regelmäßig folgende Unterlagen an:

3.1.1.1 aus dem Bereich der Verwaltungsakten:

- die so genannte Hauptakte (nur die Gruppenfinanzämter)
- Unterlagen über Dienstbesprechungen der Amts- und Hauptsachgebietsleiter
- Unterlagen über Liegenschaften (vergleiche Obergruppen VV und B des Aktenplanes; Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.5) soweit diese sich noch bei der Grundbesitz verwaltenden Dienststelle befinden und nicht bereits vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist an die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) abgegeben wurden.

3.1.1.2 aus dem Bereich der Veranlagungssteuern ausgewählte Unterlagen, nämlich die Steuerakten

3.1.1.2.1 der jeweils 5 steuerkräftigsten Betriebe (auch freie Berufe), vergleiche zum Beispiel Organisationsbogen Teil C (da in der Spitzengruppe der steuerkräftigsten Betriebe mit einer gewissen Fluktuation zu rechnen ist, erhöht sich die Zahl der in Betracht kommenden Steuerakten von Jahr zu Jahr),

3.1.1.2.2 von mindestens 10, höchstens 20 sonstigen, für den Finanzamtsbezirk typischen Betrieben nach Auswahl des Finanzamts. ²Typisch soll entsprechend dem im Wort liegenden Doppelsinn verstanden werden als

3.1.1.2.2.1 "repräsentativ für einen statistischen Mittelwert", was Betriebsart und -größe anbelangt und

3.1.1.2.2.2 im Sinn von "ein Gebiet durch die Abweichung von der Landesnorm kennzeichnend" (zum Beispiel landwirtschaftliche Sonderkulturen wie Hopfen-, Spargel-, Kirschenanbau und so weiter; im gewerblichen Bereich zum Beispiel Instrumentenbau, Glashütten, Bergbaubetriebe, Holzschnitzer, Bergbahnen und so weiter; einstmals wichtige aber nun aussterbende Handwerkszweige; eventuell auch volkskundlich interessante Gewerbe wie die Märbelmühle in Berchtesgaden und so weiter),

3.1.1.2.3 von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens nach Auswahl des Finanzamts; hierunter fallen zum Beispiel

3.1.1.2.3.1 auf Landesebene bekannte Persönlichkeiten etwa in den Bereichen Wirtschaft, Medien, Kultur, Sport, Politik und Verwaltung,

3.1.1.2.3.2 Wissenschaftler und Künstler, die überregionale Publizität erreicht haben,

3.1.1.2.3.3 Persönlichkeiten, die nicht unter Nrn. 3.1.1.2.3.1 und 3.1.1.2.3.2 fallen, doch nach Ansicht des Finanzamts aus einem anderen Grund für das öffentliche Leben bedeutsam sind,

3.1.1.2.4 zusätzlich bei Körperschaftsteuerämtern

3.1.1.2.4.1 der circa 50 weiteren umsatzsteuerstärksten Körperschaften aus dem Zuständigkeitsbereich des Finanzamts,

3.1.1.2.4.2 20 bis 30 Handakten besonders bedeutsamer Betriebsprüfungsfälle.

Hinweis:

Zu den Nrn. 3.1.1.2.1 bis 3.1.1.2.4 ist zu beachten:

a) In wirtschaftlichen Verdichtungsräumen (zum Beispiel Großraum München) kann die Quote der nach Nrn. 3.1.1.2.1, 3.1.1.2.2 und 3.1.1.2.4 auszuwählenden Betriebe im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Staatsarchiv und dem abgebenden Finanzamt jeweils erhöht werden.

b) ¹Um die wirtschaftliche Entwicklung sichtbar werden zu lassen, sind jeweils sämtliche Aktenunterlagen einschließlich etwaiger Prüfungs- und Sonderakten abzugeben. ²Dies gilt auch für die in Nr. 3.1.1.2.1 genannten steuerkräftigsten Betriebe. ³Deren Akten sind in der Folge dauerhaft anzubieten, auch wenn sie später nicht mehr zu den steuerkräftigsten Betrieben zählen.

- 3.1.1.3 Aus dem Bereich der Einzelsteuern (Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer, Schenkungssteuer, Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BewG sowie nach § 13a Abs. 1a und § 13b Abs. 2a ErbStG, Kapitalverkehrssteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer) ausgewählte Unterlagen, nämlich eine von den zuständigen Finanzämtern nach eigenem Ermessen zu bestimmende knappe Auswahl besonders bedeutsamer Einzelfälle aus den Grunderwerbs-, Erbschafts- und Schenkungssteuerakten sowie jeweils jährlich die fünf Steuerfälle, in denen sich die höchste Steuersumme ergab.
- 3.1.1.4 Aus dem Bereich der Bußgeld- und Strafverfahren sowie der Steuerfahndungsangelegenheiten ausgewählte Unterlagen, nämlich
- 3.1.1.4.1 ¹Akten über Steuerstraf- und Bußgeldverfahren (Einzelfälle) nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen. Auf die allgemeinen Voraussetzungen in Nr. 3.1.4.1 wird hingewiesen. ²Die Akten sind vollständig, das heißt inklusive der sogenannten Straferkenntnisse, abzugeben. ³Anzubieten sind pro Finanzamtsbezirk jeweils 20 besonders bedeutsame (Höhe der Schadenssumme, Größe/Bedeutung/Steuerkraft des Betriebs/der Körperschaft) beziehungsweise für den Sprengel typische Steuerstraf- sowie Bußgeldverfahren (vergleiche Nr. 3.1.1.2.2). ⁴Anzubieten sind ferner Verfahren gegen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens nach Auswahl des Finanzamts (vergleiche Nr. 3.1.1.2.3).
- 3.1.1.4.2 Urteilssammlungen (Erkenntnissammlungen), soweit diese früher nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen von den Bußgeld- und Strafsachenstellen angelegt worden sind.
- 3.1.1.4.3 Fahndungsakten der Steuerfahndungsstellen (auch wenn nie ein Bußgeld- oder Strafverfahren eingeleitet wurde) entsprechend den Auswahlkriterien nach Nr. 3.1.1.4.1.
- 3.1.1.4.4 Lohnsteuerarbeitgeberakten der A1-Betriebe.
- 3.1.2 Auf Anforderung der Staatsarchive abzugebende Unterlagen
In Abstimmung mit dem anbietenden Finanzamt können die Staatsarchive in bestimmten Zeitabständen (zum Beispiel alle 5 bis 10 Jahre) zum Zwecke von Repräsentativauswahlen nach archivalischen beziehungsweise statistischen Auswahlmethoden (Stichproben, Querschnitte, Listen und so weiter) auch andere Unterlagen, insbesondere aus den folgenden Bereichen anfordern:
- 3.1.2.1 aus dem Bereich der Veranlagungssteuern (über die in Nr. 3.1.1.2 genannten hinaus),
- 3.1.2.2 aus dem Bereich der Verkehrsteuern,
- 3.1.2.3 aus den Straflisten, Bußgeldlisten (jeweils auch Nebenlisten) und Überwachungslisten für Strafsachen,
- 3.1.2.4 aus den Einheitswertunterlagen.
- 3.1.3 Weitere archivwürdige Unterlagen
- 3.1.3.1 ¹Die Finanzämter bieten darüber hinaus weitere Unterlagen, die sie wegen ihrer rechtlichen, unter anderem steuerrechtlichen, politischen, wissenschaftlichen oder historischen Bedeutung dauernder Aufbewahrung für wert halten, den Staatsarchiven zur Archivierung an. ²Hierunter können insbesondere Unterlagen fallen, die Materialien enthalten über
- a) die Geschichte des Finanzwesens, der Finanzbehörden (auch des jeweiligen Finanzamts selbst), der Wirtschaft und bedeutender Institutionen,
 - b) hervorragende Persönlichkeiten und Personengruppen des öffentlichen Lebens,
 - c) bedeutende Wirtschaftsunternehmen (zum Beispiel im Hinblick auf ihre in- und ausländischen Geschäftspartner und Kooperationen), Großbetriebe, Stiftungen, Verbände und Vereine,
 - d) Angelegenheiten, die öffentliches Aufsehen erregt haben oder zu parlamentarischen Erörterungen Anlass gaben,
 - e) nationalsozialistisches Unrecht und die Wiedergutmachung.
- ³Die Archivwürdigkeit ist nach dem öffentlichen und wirtschaftlichen Leben des jeweiligen Amtsbezirks sowie unter Berücksichtigung ergänzender Erläuterungen der Staatsarchive zu beurteilen.
- 3.1.3.2 ¹Die Finanzämter bieten auch das eventuell vorhandene Dokumentationsgut (Firmenschriften, Prospekte, Fotos, Geschäftsberichte oder sonstiges Informationsmaterial, das ohne Aktenzugehörigkeit vorliegt) den Staatsarchiven an. ²Bei den Finanzämtern entbehrliche Bücher, Gesetzes- und Entscheidungssammlungen sowie sonstige Druckschriften sind ebenso den Staatsarchiven anzubieten.
- 3.1.3.3 Die Finanzämter haben auch die Organisations- und Geschäftsverteilungspläne sowie Organisationsbögen bereits bei ihrer Aufstellung/Fertigung den Staatsarchiven regelmäßig zuzuleiten.
- 3.1.4 Für Aussonderung, Anbietung und Übergabe an die Archive gelten die nachfolgenden Modalitäten:
- 3.1.4.1 Aussonderungszeitpunkt und Vorbehaltunterlagen
¹Die Finanzämter bieten den Staatsarchiven (grundsätzlich) nur **geschlossene und vollständige Aktenbände / Einheiten** an (es sei denn, die Staatsarchive und Finanzämter treffen im Einzelfall besondere Vereinbarungen). Soweit diese **Vorbehaltunterlagen** enthalten, sind sie nicht zu trennen, sondern insgesamt aufzubewahren. ²Die für Vorbehaltunterlagen angeordneten Vermerke sind weiterhin anzubringen.
³Die Abgabe an die Staatsarchive darf erst dann erfolgen, wenn die **Aufbewahrungsfristen** für den gesamten Akteninhalt abgelaufen sind. ⁴Soweit Akten nur deshalb nicht geschlossen werden können, weil auch

Schriftgut enthalten ist, dessen Aussonderung vorbehalten ist, kann nach Ablauf der allgemeinen Aufbewahrungsfrist dieser Aufbewahrungsbestimmungen unter folgenden Voraussetzungen davon abweichend dennoch die Abgabe an die Staatsarchive in Betracht kommen:

- a) Ein eventueller Rückgriff auf den Akteninhalt erscheint nicht mehr wahrscheinlich.
- b) Das Aktengut, das vorbehalten ist, wird in Listen nach folgendem Schema erfasst:
 - Laufende Nummer, Steuernummer, Name und Sitz des Steuerpflichtigen,
 - Inhalt des Aktenbandes (zum Beispiel ESt 2016 bis 2020, USt 2016 bis 2020 und so weiter),
 - Bezeichnung des Vorbehaltsgutes.
 - Einen Abdruck dieser Liste erhält das Staatsarchiv, einen Abdruck behält zur Kontrolle des Verbleibs der Vorbehaltssakten – bis zum eventuellen Wegfall des Vorbehalts – das Amt.
- c) Die Staatsarchive gewährleisten bei Bedarf den jederzeitigen Zugriff zu dem listenmäßig erfassten Schriftgut.

3.1.4.2 Unterlagen in elektronischer Form

¹Soweit Unterlagen der Finanzämter in elektronischer Form aufbereitet sind, vereinbaren das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns Form und Umfang der Übermittlung der Unterlagen zur Archivierung. ²Die Finanzämter stellen bereits beim Ausreihen der Unterlagen sicher, dass dem zuständigen Staatsarchiv vollständige Akten übergeben werden können!

3.1.4.3 Kennzeichnung der Archivwürdigkeit

¹Zur **Kennzeichnung der Archivwürdigkeit** ist auf dem Aktenheft möglichst auffallend der Vermerk „Staatsarchiv“ anzubringen. ²Die Anbietung an die Staatsarchive ist sicherzustellen. ³Die **Festlegung der Archivwürdigkeit** sollte zur Erleichterung des Anbietungsverfahrens in der Regel bereits durch den zuständigen Sachbearbeiter, spätestens bei Schließung des einschlägigen Vorgangs erfolgen, sofern diese sich nicht aus anderen Unterlagen zu einem anderen Zeitpunkt ergibt (zum Beispiel O-Bogen).

3.1.4.4 Aussonderungsverzeichnisse und Übergabe der Unterlagen

¹Die Finanzämter listen die den Staatsarchiven anzubietenden Unterlagen in einem **Aussonderungsverzeichnis** (in dem jeder einzelne Akt / Aktenband aufgeführt ist) auf, das in elektronischer Form zu erstellen und dem Staatsarchiv zu übersenden ist. ²Sollte dies nicht möglich sein, ist das Aussonderungsverzeichnis in zweifacher Ausfertigung auf Papier vorzulegen.

³Das Aussonderungsverzeichnis umfasst folgende Spalten:

Archivsignatur, laufende Nummer, Steueridentifikationsnummer, Steuernummer/Aktenzeichen, Name/Firma/Aktentitel, Aktgegenstand, Anbietungsgrund, Laufzeitanfang, Laufzeitende, Bewertungsvorschlag des Finanzamts, Bewertung durch das Staatsarchiv (siehe Anlage 2).

⁴Druckschriften sind in vereinfachter Form aufzulisten. ⁵Dokumentationsgut ist in pauschaler Form anzubieten.

⁶Soweit es eine Arbeitserleichterung für die Finanzämter darstellt, können als Aussonderungsverzeichnisse schon vorhandene Registraturhilfsmittel oder Computerausdrucke verwendet werden. ⁷Die Staatsarchive können die in den Aussonderungsverzeichnissen angebotenen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist bei den Dienststellen einsehen beziehungsweise Musterakten anfordern.

⁸Die Staatsarchive bezeichnen in den Aussonderungsverzeichnissen die als **archivwürdig erachteten Unterlagen** und geben ein Exemplar des Aussonderungsverzeichnisses an das Finanzamt zurück. ⁹Das Finanzamt ordnet die zur Abgabe bestimmten Unterlagen in der Reihenfolge des Aussonderungsverzeichnisses. ¹⁰Die Unterlagen sind nach Möglichkeit in metallfreie Behälter umzulegen und von allen Metallteilen, zum Beispiel Büro- oder Heftklammern zu befreien. ¹¹An den Unterlagen dürfen keine Veränderungen vorgenommen, Siegel, Wertmarken, Originalumschläge oder Originaldeckblätter und so weiter nicht entfernt werden.

¹²Die durch das Staatsarchiv als archivwürdig eingestufteten Unterlagen werden durch das Finanzamt nach Absprache mit dem Staatsarchiv dorthin verbracht.

¹³Ein Zugriff auf abgegebenes Schriftgut kommt grundsätzlich nur in Betracht, soweit der einzelne Akt im Aussonderungsverzeichnis genau spezifiziert ist. ¹⁴Die Staatsarchive sind nicht verpflichtet, alle übernommenen Unterlagen zu archivieren (Ausnahme siehe Nr. 3.1.4.1). ¹⁵Soweit übernommene Unterlagen nicht archiviert werden, sind die Archive für die datenschutzgerechte Vernichtung verantwortlich. ¹⁶Nr. 3.2 gilt entsprechend.

¹⁷Geht innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Aussonderungsverzeichnisses kein Bescheid beim Finanzamt ein, so übergibt es die von ihm nach den vorstehenden Kriterien (Nr. 3) zur Übernahme vorgeschlagenen Unterlagen dem Staatsarchiv. ¹⁸Das Schweigen des Staatsarchivs gilt in diesem Falle als Zustimmung zur Übersendung dieser genannten Unterlagen nach Art. 7 Abs. 1 ArchivG.

¹⁹Die Aussonderungsverzeichnisse können bei der nächsten Aussonderungsaktion vernichtet werden (Ausnahme siehe Nr. 3.1.4.1).

3.2 Vernichten von Unterlagen

¹Unterlagen, die nicht an die Archive abgegeben werden, sind datenschutzgerecht zu vernichten. ²Es ist sicher zu stellen, dass

- a) Unbefugte keinen Einblick in die Unterlagen erhalten
- b) Papier möglichst der Rohstoffverwertung zugeführt wird.

³Soweit die Vernichtung durch Privatunternehmen durchgeführt wird, ist dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Vernichtung beschäftigten Personen auf das Steuergeheimnis verpflichtet sind.

⁴Das Privatunternehmen muss die unverzügliche und datenschutzgerechte Vernichtung vertraglich (Anlage 3) zusichern; die Versicherung ist in geeigneter Weise zu überprüfen.

⁵Die Vernichtung des Schriftguts muss der Deutschen Industrie Norm (DIN) 32 757 entsprechen.

3.3 Beispiel einer Aussonderungsaktion

3.3.1 ¹Die Aussonderungsaktion wird von der Hauptsachgebietsleiterin/dem Hauptsachgebietsleiter für Aktenaussonderung koordiniert. ²Sie/Er klärt Zweifelsfragen und ist die Verbindung zum Staatsarchiv. ³Die Geschäftsstellenleiterin/der Geschäftsstellenleiter und die Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter wirken bei der Ausreih- und Aussonderungsaktion mit.

3.3.2 ¹Die Aussonderung selbst wird von den einzelnen Arbeitseinheiten durchgeführt und von den jeweils zuständigen Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleitern beaufsichtigt. ²Diese achten insbesondere darauf, dass die in Frage kommenden und besonders zu kennzeichnenden Akten und Unterlagen dem Staatsarchiv angeboten werden.

3.3.3 ¹Die ausgesonderten und zur Vernichtung bestimmten Unterlagen werden bis zum Abtransport zugriffssicher zwischengelagert. ²Die Geschäftsstellenleiterin/der Geschäftsstellenleiter sorgt insoweit für geeignete Räumlichkeiten.

3.3.4 ¹Die Geschäftsstellenleiterin/der Geschäftsstellenleiter trägt außerdem dafür Sorge, dass Unterlagen, die nach den vorstehenden Regelungen nicht an das Staatsarchiv abzugeben sind, soweit möglich der Rohstoffverwertung zugeführt werden.

²Die Geschäftsstellenleiterin/der Geschäftsstellenleiter nimmt zu diesem Zweck mit einschlägigen Unternehmen Kontakt auf und holt Kostenvoranschläge ein. ³Das letztendlich beauftragte Unternehmen wird vertraglich verpflichtet,

- a) das zu übergebende Aktenmaterial datenschutzgerecht umgehend zu vernichten (Einstampfen, Reißwolf, Verbrennen et cetera),
- b) keine Teile des Aktenguts zu entnehmen beziehungsweise an Dritte abzugeben, und
- c) den Vollzug der endgültigen Vernichtung – unter Gewichtsangabe – dem Finanzamt mitzuteilen.

⁴Zu diesem Zweck werden die mit der Vernichtung beschäftigten Personen auf das Steuergeheimnis verpflichtet.

⁵Bis zum Vollzug der endgültigen Vernichtung wird dem Freistaat Bayern das Eigentum an dem Aktenmaterial vorbehalten.

3.3.5 ¹Am Tag der Abholung des zur Vernichtung bestimmten Aktenmaterials verladen Bedienstete des Finanzamts das Schriftgut in die bereitgestellten Container/Lastwagen. ²Die Container beziehungsweise Ladeflächen der Lastwagen sind zu verschließen beziehungsweise abzudecken. ³Transport und Entsorgung regeln sich nach den Vertragsbestimmungen.

3.3.6 ¹Das in der Altregistratur (Keller, Speicher und andere) verbleibende Schriftgut, dessen Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, wird – jeweils drei Veranlagungszeiträume zusammengefasst – steuernummernweise abgelegt und mit dem Jahr gekennzeichnet, in dem es vernichtet werden kann (zum Beispiel ESt-Akte 2002 bis 2006, auszusondern 2017).

²Die so entstehenden einzelnen Teilakten enthalten nur Unterlagen, die nach Zeitablauf (im Beispiel 2017) zusammen und ohne weitere Prüfung entsorgt werden.

3.3.7 Unterlagen, die dem Staatsarchiv anzubieten sind, Steuerakten, deren Aussonderung vorbehalten ist, und Steuerakten mit noch vorhandenen Rückständen werden jeweils getrennt abgelegt.

3.3.8 Nach der Aussonderung einer Teilaktei wird durch eine Ausreihaktion in den Amtsprüfstellen der laufende Bestand bereinigt und in der Altregistratur durch Anlegen einer neuen Teilaktei der freigewordene Raum aufgefüllt.

4. **Schlussbestimmungen**

4.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft; sie gilt unbefristet.

4.2 Außerkräftreten

Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung von Schriftgut bei den Finanzämtern (Aufbew-Best-FÄ) vom 30. Januar 1997 (FMBl. S. 88) außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Anlage 1**Zuständige Staatsarchive**

Für die Übernahme der Unterlagen ist das Staatsarchiv zuständig, in dessen Amtsbezirk das die Unterlagen abgebende Finanzamt liegt. Im Einzelnen ergibt sich die Zuständigkeit aus nachfolgender Übersicht:

Dienststellen im Regierungsbezirk	zuständiges Staatsarchiv
Oberbayern	Staatsarchiv München, Schönfeldstraße 3, 80539 München Postfach 221152, 80501 München
Niederbayern	Staatsarchiv Landshut, Schlachthofstr. 10, 84034 Landshut
Oberpfalz	Staatsarchiv Amberg, Archivstraße 3, 92224 Amberg
Oberfranken (ohne Landkreis und kreisfreie Stadt Coburg)	Staatsarchiv Bamberg, Hainstraße 39, 96047 Bamberg
Landkreis und kreisfreie Stadt Coburg	Staatsarchiv Coburg, Herrngasse 11, 96450 Coburg
Mittelfranken	Staatsarchiv Nürnberg, Archivstraße 17, 90408 Nürnberg
Unterfranken	Staatsarchiv Würzburg, Residenzplatz 2, Residenz-Nordflügel, 97070 Würzburg Postfach 110816, 97034 Würzburg
Schwaben	Staatsarchiv Augsburg, Salomon-Idler-Straße 2, 86159 Augsburg

Anlage 2

Muster Aussonderungsverzeichnis

Bei dem angebotenen Schriftgut handelt es sich um Unterlagen, die unter einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) stehen (Steuergeheimnis, § 30 Abgabenordnung). Um Beachtung wird gebeten (vergleiche Art. 4 Abs. 4 Satz 3 BayArchivG).

<u>Archiv Signatur*)</u>	<u>lfd. Nr.</u>	<u>Steuer identifi- kations- nummer</u>	<u>Steuer- num- mer/ Akten- zeichen</u>	<u>Name/ Firma/ Aktentitel</u>	<u>Aktenge- gegenstand</u>	<u>Anbie- tungs- grund</u>	<u>Lauf- zeitan- fang</u>	<u>Lauf- zeit- ende</u>	<u>Vor- schlag Finanz- amt</u>	<u>Be- wer- tung StA*)</u>
	1	Geigenbauerbetrieb A.B. in Mit- tenwald	Einkom- mensteuer 1970-1978	typischer Betrieb	1970	1980	A	A
	2	Geigenbauerbetrieb A.B. in Mit- tenwald	Gewerbe- steuer 1972-1979	typischer Betrieb	1972	1980	A	A
	3	EFG-Kon- zern	Erb- schafts- steuer, Bp- Berichte 1980-1992	steuer- kräftigster Betrieb	1980	1995	A	A
	4	ILK-Partei, Ortsverein MN	Steuer- fahndung	bedeu- tender Verein	1982	1984	A	A
	5		...		Anmietung von Büro- räumen für das FA R.		1970	1975	V	V
	6		...		Erwerb des Grund- stücks Plan-Nr. ... für den FA-Neu- bau in S.		1969	1969	A	A

* wird vom Staatsarchiv (StA) ausgefüllt

Legende

A für Archiv
V für Vernichtung

Anlage 3**Muster Datenschutzvertrag**

Finanzamt

Datenschutzvertrag

Zwischen dem

Finanzamt...
– kurz Auftraggeber genannt –

und der

Firma...
– kurz Auftragnehmer genannt –

wird folgender Datenschutzvertrag über die Vernichtung von Schriftgut geschlossen:

§ 1 **Vertragsgegenstand**

(1) Vertragsgegenstand ist die Vernichtung von Schriftgut.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich:

- das Schriftgut unverzüglich entsprechend der Deutschen Industrie Norm (DIN) 32757 zu vernichten,
- Maßnahmen zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung – AO) zu treffen und
- die Anforderungen des Datenschutzrechts zu beachten.

(3) Die Weisungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform.

§ 2 **Verpflichtung zur Vertraulichkeit**

(1) ¹Der Auftragnehmer sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind verpflichtet, sämtliche Daten, Unterlagen und Erkenntnisse, die ihnen im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und in keiner Weise Dritten zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtung des Auftragnehmers besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(2) ¹Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Vernichtung des Schriftguts ausschließlich Personen einzusetzen, die nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 AO auf das Steuergeheimnis verpflichtet sind. ²Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer jede Person vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrags nach dem beiliegenden Muster (Anhang 1) unterrichten und die Erklärung unterschreiben lassen. ³Durch Gegenzeichnung nimmt dann der Auftraggeber die Verpflichtung vor.

§ 3 **Verpflichtung zur Datensicherheit**

(1) Der Auftragnehmer erklärt, sämtliche erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutze der Steuerdaten getroffen zu haben, insbesondere:

1. Zugangskontrolle

Es sind Maßnahmen getroffen, die unbefugten Personen den Zugang zum Schriftgut und zu den Vernichtungs-Anlagen verwehren.

2. Abgangskontrolle

Es sind Maßnahmen getroffen, die Personen, die bei der Vernichtung tätig sind, daran hindern, dass sie Schriftgut unbefugt entfernen.

3. Speicherkontrolle/Transportkontrolle

Es sind Maßnahmen getroffen, um die unbefugte Kenntnisnahme der Steuerdaten – auch beim Transport – zu verhindern.

4. Auftragskontrolle

¹Es sind Maßnahmen getroffen, die gewährleisten, dass das angenommene Schriftgut unverzüglich vernichtet wird. ²Auf § 6 Abs. 3 wird hingewiesen.

5. Organisationskontrolle

Die innerbetriebliche Organisation ist so gestaltet, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

(2) ¹Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er aufgrund dieses Datenschutzvertrages bei Erledigung des Auftrags alle einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten hat. ²Ihm ist weiter bekannt, dass er die in diesem Zusammenhang etwaig notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse sowie ergehende behördliche Auflagen auf seine Kosten zeitgerecht beantragen und erfüllen muss.

(3) ¹Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zusätzliche Sicherungsmaßnahmen, die vom Auftraggeber hinsichtlich des Datenschutzes gefordert werden, zu erfüllen. ²Diese zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen müssen zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden.

§ 4 Übertragung von Leistungen

¹Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag grundsätzlich nur in seinen eigenen Betriebsräumen auszuführen und sich hierfür auch nur eigenem, nach Möglichkeit des Stammpersonals, zu bedienen.

²Der Auftragnehmer nimmt ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers keinen weiteren Sub-Auftragnehmer in Anspruch. ³Müssen ausnahmsweise Sub-Auftragnehmer vom Auftragnehmer eingeschaltet werden, so sind die vertraglichen Leistungen des Sub-Auftragnehmers durch den Auftragnehmer so zu gestalten, dass der Subunternehmer in Bezug auf das Steuergeheimnis und die Datenschutzbestimmungen dieselben Pflichten zu erfüllen hat, wie sie im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geregelt sind.

⁴Kommt der Sub-Auftragnehmer diesen Pflichten zum Schutz der Daten und des Steuergeheimnisses nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung dieser Pflichten jenes Sub-Auftragnehmers.

§ 5 Dokumentation

Aus Gründen des Datenschutzes ist der Verbleib des zu vernichtenden Schriftguts vom Zeitpunkt der Anlieferung bis zur endgültigen Vernichtung lückenlos und revisionsfähig zu dokumentieren.

§ 6 Nachweise und Überprüfung

(1) ¹Im Rahmen dieses Vertrages sind vom Auftraggeber die anweisungs-, empfangs- und kontrollberechtigten Personen dem Auftragnehmer schriftlich zu bezeichnen. ²Im Anhang 2 zu diesem Vertrag sind die Namen der zurzeit berechtigten Personen aufgeführt.

(2) Der Auftragnehmer wird auf Anfrage den Beauftragten des Auftraggebers Auskunft darüber erteilen, wie der technische und organisatorische Datenschutz realisiert ist, insbesondere die Maßnahmen nach § 2 umgesetzt sind.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht, durch Beauftragte, zu den üblichen Betriebszeiten des Auftragnehmers unangemeldet die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch den Auftragnehmer zu überprüfen.

§ 7 Informationspflicht

(1) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Vernichtung des Schriftguts unverzüglich zu informieren:

- bei Verdacht auf Verletzung des Steuergeheimnisses,
- bei Verdacht auf Verletzung des Datenschutzes.

(2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er seinerseits Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

§ 8 Haftung

(1) ¹Bei Verletzung von Datenschutzvorschriften mit Schadensfolge hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe des vereinbarten Entgelts zu entrichten.

²Der Auftragnehmer hat den Abschluss einer ausreichenden Versicherung nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer wurde darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Steuergeheimnis nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB)

mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können (§ 97b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97; 133 Abs. 3; § 201 Abs. 3; § 203 Abs. 2, 4, 5; §§ 204; 331; 332; 353b; 358 und 355 StGB).

(3) Die Verletzung des Steuergeheimnisses oder von Datenschutzvorschriften ist für den Auftraggeber ein Grund zur fristlosen Kündigung der Geschäftsbeziehung.

....., den
.....

....., den
.....

Finanzamt

Firma

.....
.....

.....
.....

.....
.....

.....
.....

Amtsleiterin/Amtsleiter

Anhang 1 zum Datenschutzvertrag vom

Finanzamt

Ausfertigung für den
Verpflichtenden/Verpflichteten

....., den

NIEDERSCHRIFT

Vor dem Unterzeichneten erschien heute zum Zwecke der

VERPFLICHTUNG

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes

Herr/Frau

.....

geb. am, beschäftigt als

.....

Der Erschienenene/die Erschienenene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten, insbesondere die Verpflichtung zum Datenschutz und zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 Abgabenordnung verpflichtet. Ihm/Ihr wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

§ 97b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97b	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
§ 133 Abs. 3	Verwahrungsbruch,
§ 201 Abs. 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 203 Abs. 2, 4, 5	Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331, 332	Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
§ 353b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,

§ 355 Verletzung des Steuergeheimnisses.
§ 358 Nebenfolgen,

Der/die Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für ihn/sie anzuwenden sind. Er/Sie erklärt, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein.

Er/Sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

.....
Unterschrift des Verpflichtenden

.....
Unterschrift des Verpflichteten

Anhang 2 zum Datenschutzvertrag vom

Nach § 6 des Datenschutzvertrages benennt das Finanzamt

.....

folgende anweisungs-, empfangs- und kontrollberechtigte Personen:

Berechtigung					
Ifd. Nr.	Vor- und Zuname	Anwei- sung	Emp- fänger von Un- terlagen	Kon- trolle	Unterschriftsprobe
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

....., den.....

Finanzamt.....

.....

Beamtenrecht

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 23. November 2017, Az. 26-P 3320-1/10

¹Auf Grund des § 44 Abs. 2 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

²Das Landesamt für Finanzen führt im Jahr 2018 wieder das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz, durch.

³Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) und der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF).

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 Abs. 2 LlbG):

¹Zur Ausbildungsqualifizierung kann zugelassen werden,

1. wer sich bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit (Art. 15 LlbG) von mindestens drei Jahren nach Erwerb der dafür notwendigen Qualifikation bewährt hat,
2. wer in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG erhalten hat und
3. wer nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen in der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

²Diese Voraussetzungen müssen zum Zulassungstichtag 1. Oktober des jeweiligen Jahres vorliegen.

³Bei besonders geeigneten Beamten und Beamtinnen kann die nach Nr. 1 erforderliche Dienstzeit nach den entsprechend angewandten Maßstäben des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 LlbG um sechs Monate gekürzt werden.

2. Form und Inhalt des Zulassungsverfahrens (§§ 46 und 47 FachV-StF):

¹Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt. ²In diesem wird festgestellt, ob der Beamte oder die Beamtin nach dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für die Ausbildungsqualifizierung geeignet ist. ³Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben dazu unter Aufsicht folgende Aufgaben zu bearbeiten:

1. eine Erörterung eines Themas zur politischen Bildung und zum Zeitgeschehen,
2. eine Aufgabe, in der sie Grundkenntnisse aus den Bereichen des allgemeinen Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie des öffentlichen Dienstrechts nachweisen sollen.

⁴Für die Erörterung (Nr. 1) stehen drei Themen zur Wahl. ⁵Die Arbeitszeit beträgt je Aufgabe 120 Minuten.

3. Termin (§ 44 FachV-StF):

Das Zulassungsverfahren wird **am 9. Mai 2018 an der Landesfinanzschule Bayern in Ansbach** durchgeführt.

4. Anmeldung (§ 45 FachV-StF):

¹Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren **bis spätestens 31. März 2018** auf dem Dienstweg bei der **Zentralabteilung des Landesamtes für Finanzen in Würzburg** anmelden. ²Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden.

³Am Zulassungsverfahren kann **höchstens dreimal teilgenommen werden**.

5. Bewertung, Rangliste, Auswahl (§§ 46 und 48 FachV-StF):

¹Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens gelten die §§ 27, 29, 30 und 32 FachV-StF entsprechend. ²Die Bewertung der Aufgaben erfolgt nach § 33 in Verbindung mit § 9 FachV-StF. ³Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Grundkenntnisaufgabe mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde und die Endpunktzahl mindestens fünf Punkte beträgt. ⁴Zur Bildung der Endpunktzahl ist die Erörterung einfach, die Grundkenntnisaufgabe zweifach zu zählen; die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

⁵Aufgrund der Endpunktzahl erstellt das Landesamt für Finanzen eine Rangliste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. ⁶Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Punktzahl der Grundkenntnisaufgabe über den Rang. ⁷Im Übrigen erhalten Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit gleicher Punktzahl den gleichen Rang.

⁸Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Zulassungsverfahrens werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz unterrichtet. ⁹Die Rangliste ist bis zur Durchführung des nächsten Zulassungsverfahrens (voraussichtlich im Jahr 2021) gültig.

¹⁰Für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung sind unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Rangliste und der Bedarf maßgebend.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Zulassungsverfahren zur
Ausbildungsqualifizierung für Ämter
ab der dritten Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen,
fachlicher Schwerpunkt Steuer**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 27. November 2017, Az. 22-P 3320-1/9

1. Allgemeines

¹In den Jahren 2018 bis 2020 werden im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat jährlich 35 Beamtinnen und Beamte der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene zugelassen.

²Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) und der Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (ESTBAPO).

³Nach Art. 37 Abs. 2 LlbG kommt für die Ausbildungsqualifizierung nur in Betracht,

1. wer sich bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit (Art. 15 LlbG) von mindestens drei Jahren bewährt hat; bei einem Einstieg in der ersten Qualifikationsebene rechnet die erforderliche dreijährige Dienstzeit ab der erstmaligen Übertragung von Ämtern ab der zweiten Qualifikationsebene,
2. wer in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung erhalten hat (Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG) und
3. wer nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen der Ämter ab der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

⁴Bei besonders geeigneten Beamtinnen und Beamten kann die nach Nr. 1 erforderliche Dienstzeit nach den auf das Zulassungsverfahren entsprechend angewandten Maßstäben des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 LlbG um sechs Monate gekürzt werden. ⁵Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung ist das Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen des Art. 37 Abs. 2 LlbG zum Zulassungsstichtag 1. Oktober des jeweiligen Jahres. ⁶Die Zulassungsreihenfolge richtet sich in den einzelnen Jahren ferner nach den Platzziffern aus dem Zulassungsverfahren, das vom Bayerischen Landesamt für Steuern **am 18. April 2018** durchgeführt wird (§ 2 EStBAPO). ⁷Es hat Gültigkeit für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung in den Jahren 2018 bis 2020. ⁸Das nächste Zulassungsverfahren wird voraussichtlich im Jahre 2021 durchgeführt werden.

⁹Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber den gleichen Ranglistenplatz erreicht, so gehen Bewerbungen höherer Besoldungsgruppen vor. ¹⁰Innerhalb der Besoldungsgruppen entscheiden über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung die in Nrn. 2.1.2.1

und 2.1.2.3 der Auswahl- und Beförderungsgrundsätze für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 28. Februar 2014 (Az.: 22-P 1400 FV-014-2227/14) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kriterien.

2. Anmeldung

¹Beamtinnen und Beamte der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren bis **spätestens 16. Februar 2018** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Landesamt für Steuern anmelden. ²Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden.

³Ein Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 LlbG (siehe auch Nr. 1) ist bei der Anmeldung zum Zulassungsverfahren noch nicht erforderlich. ⁴Erst bei der Zulassungsentscheidung vor Beginn der jeweiligen Ausbildungsqualifizierung müssen diese Voraussetzungen erfüllt sein. ⁵Die Beschäftigungsbehörde prüft, ob zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens alle beziehungsweise welche Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildungsqualifizierung bereits vorliegen.

⁶Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren 2018 ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal an einem entsprechenden Zulassungsverfahren teilgenommen hat (§ 3 Abs. 3 EStBAPO).

3. Form und Inhalt des Zulassungsverfahrens

¹Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt.

²Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht folgende Aufgaben (Arbeitszeit je 120 Minuten) zu bearbeiten:

1. die Erörterung eines Themas zur politischen Bildung und dem Zeitgeschehen, in der sie ihre sprachliche Ausdrucksweise, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung sowie die Gliederung und Klarheit der Darstellung nachweisen sollen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 EStBAPO),
2. eine Aufgabe, in der sie nach ihrer Wahl Kenntnisse
 - a) aus den Bereichen Abgabenordnung, Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer und Umsatzsteuer oder
 - b) aus den Bereichen Abgabenordnung, Kassen- und Rechnungswesen sowie Vollstreckungswesen

nachweisen sollen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 EStBAPO). ²Die Aufgaben können mit Fragen der elektronischen Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung verbunden werden.

³Für die Erörterung (Aufgabe Nr. 1) stehen drei Themen zur Wahl. ⁴Welche Aufgabe der Nr. 2 ausgewählt wird, ist bereits bei der Meldung zum Zulassungsverfahren anzugeben.

⁵Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die in § 4 Abs. 2 EStBAPO genannten Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

⁶Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Aufgabe der Nr. 2 mit mindestens fünf

Punkten bewertet wurde und die Endpunktzahl mindestens 5,00 Punkte beträgt (§ 6 Abs. 2 EStBAPO).

⁷Zur Bildung der Endpunktzahl wird die Aufgabe nach Nr. 1 einfach, die Aufgabe nach Nr. 2 zweifach gezählt. ⁸Die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

⁹Auf Grund der Endpunktzahl erstellt das Bayerische Landesamt für Steuern eine Rangliste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben (§ 6 Abs. 3 EStBAPO). ¹⁰Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe nach Nr. 2. ¹¹Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Bewertung der Aufgabe nach Nr. 2 erhalten den gleichen Rang, im Übrigen erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Punktzahl den gleichen Rang.

4. Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung

¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden vom Bayerischen Landesamt für Steuern nach dem Vorliegen des Ergebnisses des

Zulassungsverfahrens über das Ergebnis und den dabei erreichten Ranglistenplatz unterrichtet. ²Sie werden ferner spätestens zum 1. August jeden Zulassungsjahres jeweils darüber informiert, ob bei ihnen in diesem Jahr die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung zum 1. Oktober des Jahres vorliegen werden. ³Etwaige Einwendungen gegen diese Mitteilung sind dem Bayerischen Landesamt für Steuern auf dem Dienstweg innerhalb von vier Wochen schriftlich zu übersenden und vom dort zuständigen Fachreferat unverzüglich zu entscheiden. ⁴Für Absagen von an sich zur Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung anstehenden Beamtinnen und Beamten können bis zur jährlichen Zulassungsgesamtzahl von 35 Beamtinnen und Beamten die dafür Nächstplatzierten zugelassen werden, bei denen die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres vorliegen.

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
